

Wesen unserer Ordnung und dem Charakter unserer Entwicklung entsprechen.“<sup>9</sup>

Insgesamt aber sind die hier behandelten Aspekte des Entwurfs für uns in dreifacher Hinsicht von Interesse:

1. Das Bekannte und Erwartete bestätigt unsere eigenen Erkenntnisse und Erfahrungen und bestärkt uns in der Gewißheit, auf gleichem und richtigem Wege voranzuschreiten.\*

2. Zahlreiche neue Ergebnisse der Arbeit der Verfassungskommission der UdSSR vermitteln uns Anregungen für Theorie und Praxis. Die neue Sowjetverfassung und ihre Verwirklichung werden intensiv auch auf die Staats- und Rechtswissenschaft der DDR ausstrahlen.

3. Sechzig Jahre Sowjetmacht und Sowjetverfassung bestätigen die Richtigkeit und Sieghaftigkeit der Ideen der Klassiker des Marxismus-Leninismus und der Politik der kommunistischen Partei: Das kommunistische Ideal der freien Entwicklung eines jeden als Bedingung für die freie Entwicklung aller<sup>19</sup> bestimmt kontinuierlich und zielstrebig Inhalt und Wirklichkeit sozialistischer und kommunistischer Gesellschaftsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung.

1 Deutsche Übersetzung In: Presse der Sowjetunion 1977, Heft 24, S. 1 ff. Alle Zitate aus dem Verfassungsentwurf folgen dieser Übersetzung.

2 Zitiert nach Art. 1 der Virginia Bill of Rights (1776), die mit wesentlichen Aussagen 1791 Aufnahme in die Verfassung der USA fand. Abgedruckt bei: H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, Dokumentenanhang, S. 141.

3 K. Marx, „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“, In: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 127.

4 Zur Erläuterung des gesamten Entwurfs vgl. w. Weichelt, „Verfassung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1977 S. 434 ff.

5 L. I. Breshnew, „Über den Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR“, ND vom 6. Juni 1977, S. 3.

6 Auch die Stellung der Ausländer und der Personen ohne Staatsbürgerschaft sowie das Asylrecht sind im n. Abschnitt geregelt.

7 Einige Grundrechte und -freiheiten sind auch noch in anderen Kapiteln des Verfassungsentwurfs zu finden, so z. B. die Ausgestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts (Art. 95) oder das Recht des Angeklagten auf Verteidigung (Art. 157).

8 L. I. Breshnew, a. a. O.

9 L. I. Breshnew, a. a. O.

10 K. Marx/F. Engels, „Manifest der Kommunistischen Partei“, In: Werke, Bd. 4, Berlin 1959, S. 482.

## Organe der staatlichen Macht und Leitung im Verfassungsentwurf der UdSSR

Dr. IREK SCH. MUKSINOW,  
wiss. Mitarbeiter am Institut für Staat und Recht  
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Sowjetische Verfassungen waren und sind Grundgesetze des Staates, in denen die Grundlagen der gesellschaftlich-politischen und ökonomischen Ordnung, die Prinzipien der sozialistischen Demokratie, die Perspektiven der weiteren Entwicklung der Gesellschaft und des Staates festgelegt sind. Der Entwurf der neuen Verfassung<sup>1</sup>, der die vor mehr als vierzig Jahren angenommene Verfassung von 1936 ablösen soll, verankert die gewaltigen Veränderungen aller Seiten des gesellschaftlichen Lebens der UdSSR. Er widerspiegelt zugleich die Kontinuität der Grundideen der vorangegangenen drei sowjetischen Verfassungen. Schließlich berücksichtigt er die Erfahrungen aus der Verfassungsentwicklung der sozialistischen Bruderländer.<sup>2</sup>

Der Verfassungsentwurf charakterisiert den sowjetischen Staat als sozialistischen Staat des ganzen Volkes, der den Willen und die Interessen der Arbeiterklasse, der Bauernschaft, der Intelligenz, aller Nationen und Völkerschaften des Landes zum Ausdruck bringt (Art. 1). Die führende und lenkende Kraft der sowjetischen Gesellschaft, der Kern ihres politischen Systems, aller staatlichen und

gesellschaftlichen Organisationen ist die Kommunistische Partei der Sowjetunion. Die KPdSU ist für das Volk da und dient dem Volk (Art. 6 Abs. 1). Das Volk übt die Staatsmacht durch die Sowjets aus, die folgerichtig als Sowjets der Volksdeputierten bezeichnet werden sollen (Art. 2 Abs. 2, Art. 88), während sie gegenwärtig Sowjets der Deputierten der Werktätigen heißen.<sup>3</sup>

Der Entwurf behält das bestehende System der Staatsorgane im wesentlichen bei, nimmt aber gleichzeitig entsprechend den Aufgaben und Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Veränderungen in ihrer Organisation, Tätigkeit und Zuständigkeit vor. Diese Änderungen sind auf die Vervollkommnung der Rolle der Sowjets, die Weiterentwicklung der demokratischen Prinzipien ihrer Bildung und Tätigkeit, auf die konsequente Verwirklichung des Prinzips der Verantwortung eines jeden Staatsorgans für die ihm übertragenen Aufgaben und auf die Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen für die Organisation und Tätigkeit aller staatlichen Organe gerichtet.

### Der Oberste Sowjet der UdSSR — höchstes Organ der staatlichen Macht

Der Entwurf hebt besonders die Einheitlichkeit des Systems der Organe der Staatsmacht hervor, das vom Obersten Sowjet der UdSSR, von den Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, den Obersten Sowjets der autonomen Republiken, den Regions- und Gebietsowjets, den Sowjets der autonomen Gebiete und autonomen Bezirke, den Stadt-, Rayon- und Stadtbezirkssowjets sowie den Siedlungs- und Dorfsowjets der Volksdeputierten gebildet wird (Art. 88).

Das höchste Organ der Staatsmacht im Lande ist der Oberste Sowjet der UdSSR (Art. 106 Abs. 1). Seine Zuständigkeit ist neu festgelegt worden: Er „ist bevollmächtigt, über alle Fragen zu entscheiden, die nach dieser Verfassung zur Kompetenz der UdSSR gehören“ (Art. 106 Abs. 2). Zugleich ist die ausschließliche Zuständigkeit des höchsten Organs der Staatsmacht in Art. 106 Abs. 3 und 4 exakt verankert worden. Die Ausstattung des Obersten Sowjets der UdSSR mit außerordentlichen Vollmachten sichert die Stärkung seiner Rolle bei der Lösung der wichtigsten Fragen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens.

Wie bisher besteht der Oberste Sowjet der UdSSR aus zwei Kammern — dem Unionsowjet und dem Nationalitätenowjet —, die beide gleichberechtigt sind (Art. 107). Der Verfassungsentwurf sieht eine Änderung der Amtsperiode des Obersten Sowjets vor: Künftig werden die ordentlichen Wahlen alle fünf Jahre stattfinden (Art. 89), während gegenwärtig der Oberste Sowjet der UdSSR auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird.<sup>4</sup>

Das Recht der Gesetzesinitiative beim Obersten Sowjet der UdSSR, das gegenwärtig den beiden Kammern in gleichem Maße zusteht<sup>5</sup>, soll darüber hinaus weiteren Organen eingeräumt werden, nämlich auch dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, dem Ministerrat der UdSSR, den Unionsrepubliken in Gestalt ihrer höchsten Machtorgane, den Kommissionen des Obersten Sowjets der UdSSR und den Ständigen Kommissionen seiner Kammern, den Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR, dem Obersten Gericht der UdSSR und dem Generalstaatsanwalt der UdSSR. Das Recht der Gesetzesinitiative sollen ferner die Unionsorgane der gesellschaftlichen Massenorganisationen erhalten (Art. 111).

Stellung und Zuständigkeit des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR werden im Verfassungsentwurf präzisiert. Das Präsidium wird als „ständig wirkendes Organ des Obersten Sowjets der UdSSR“ bezeichnet, das ihm für seine gesamte Tätigkeit rechenschaftspflichtig ist (Art. 117). Zu seinen neuen Befugnissen gehört es, in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets erforderlichenfalls Änderungen an der geltenden Gesetzgebung der UdSSR vorzunehmen; jedoch bedürfen diese Änderungen